

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Juni 2002

- Art. 5 Abs. 2: Die politische Gemeinde kann eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen verbieten, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Veranstaltung den hohen Feiertag stört.
- Abs. 3 (neu): Diese Bestimmungen gelten auch für Veranstaltungen, die in Betrieben mit gesetzlich geregelten Öffnungszeiten stattfinden.
- Art. 9 Abs. 1: Die politische Gemeinde kann Ausnahmen von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten durch Reglement oder Bewilligung zulassen:
- a) für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
 - b) für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens aber für vier je Laden und Jahr.